



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

25. Jahrgang, Sonntag, den 24. November 2019, Nummer 11

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Donnerstag, 28. November

18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Montag, 2. Dezember

17:00 Uhr Sitzung des AZV
Weiße Elster/Hasselbach - Thierbach
Dr.- Engler-Str. 16, 06729 Elsteraue

Mittwoch, 4. Dezember

19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Droyßig, den 22.10.2019

Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen können. Nach dem Aussetzen der Wehrpflicht können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich bis zum 31.03. persönliche Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. **Dieser Datenübermittlung kann jedoch nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen werden.** Der Widerspruch ist formlos bei der Meldebehörde der

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Einwohnermeldeamt
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

zu erklären und gilt bis zu seinem Widerruf.

Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2021/2022

findet zu nachfolgend genannten Terminen in der jeweiligen Grundschule statt:

Grundschule Droyßig

Mittwoch, den 19. Februar 2020, von 14.00 - 17.00 Uhr und
Donnerstag, den 20. Februar 2020, von 14.00 - 17.00 Uhr

Grundschule Droyßdorf

Dienstag, den 18. Februar 2020, von 10.30 - 16.30 Uhr und
Mittwoch, den 19. Februar 2020, von 10.30 - 14.00 Uhr

Grundschule Kretzschau

Montag, den 17. Februar 2020, von 13.30 - 17.00 Uhr und
Mittwoch, den 19. Februar 2020, von 13.30 - 17.00 Uhr

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind anzumelden.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2021 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, **können** angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde des Kindes** oder das **Familienstammbuch** mitzubringen. Bei nichtverheirateten Sorgeberechtigten ist der Nachweis der Sorgeberechtigung vorzulegen.

Droyßig

Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, dem 17.12.2019 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde.

Sehr geehrte Einwohner,

Ich lade Sie herzlich zu einer **Einwohnerversammlung am Freitag, dem 13.12.2019 um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig**

ein.

Ich möchte Sie über die bisherige Tätigkeit des Gemeinderates und der Bürgermeisterin informieren und Ihnen einen Ausblick auf die kommende Arbeit aufzeigen.

Unter anderem stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

1. Sanierungsgebiet
2. Schloss Droyßig
3. Förderung Schlosskapelle
4. Förderung Schlossturm und Schlossaufgang
5. Sportplatz
6. Hochspannungstrasse der 50-Hertz-Transmission GmbH
7. Straßenbau
8. 850-Jahr-Feier Droyßig

Der Termin soll dazu dienen, Transparenz zu schaffen und Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Billing
Bürgermeisterin

Gutenborn

Die nächsten **Sitzungen** der Gemeinde Gutenborn finden am:

Dienstag, dem 26.11.2019
18:00 Uhr Sitzung des Bauausschusses
im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23

Donnerstag, den 05.12.2019
18:30 Uhr Sitzung des Gemeinderates
im Gasthof Weckel, Giebelroth

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Kretzschau

Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 11.12.2019 um 19.00 Uhr im Cafe 5 (Tolle Knolle)** in Kretzschau statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde.
Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

Berichtigung:

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Kretzschau am 16.10.2019 wurde folgender Beschluss **nicht** gefasst:
011/GRK/2019 Hebesatzung der Gemeinde Kretzschau

Schnaudertal

Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Wetterzeube

Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am **Montag, dem 25. November 2019 um 19:00 Uhr** im **Felsenkeller in Breitenbach, Grüner Anger 30** und am **Montag, dem 16. Dezember 2019 um 18:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. Satzung über die Entschädigung für in ein 30/2019 Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Wetterzeube (Entschädigungssatzung)

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Wetterzeube

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird
1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
 2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag
 3. den Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlichen Pauschalbetrag
 4. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag und
 5. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 41,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 921,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister
3. 41,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen
4. 41,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Fraktionen

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und den beratenden Ausschüsse gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs.1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige erfolgt monatlich.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6 Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 25.08.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Wetterzeube, den 28.10.2019



Jacob
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Halle(Saale), 05.11.2019
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-0

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG
Sonderungsplan-Nr. V25-8009908-2016

In der Gemeinde Wetterzeube, Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstück 185/60 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden. Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 25.11.2019 bis 24.12.2019

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.	von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o. g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Thorsten Seeck

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59 , 06667 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Schlussfeststellung vom 30.08.2019

Bodenordnungsverfahren: Haynsburg
Aktenzeichen: 42 BLK 181
Gemarkung: Haynsburg
Flur: 3
Flurstück: 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134,
135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 267,
268, 269 und 276

Im vorgenannten Bodenordnungsverfahren nach § 64 i.V. mit § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz, ergeht hiermit die Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes im Verfahren AZ: 42 BLK 181 ist bewirkt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind unanfechtbar und erledigt. Die Festsetzungen des Bodenordnungsplanes wurden ordnungsgemäß ausgeführt.

Die öffentlichen Bücher wurden entsprechend dem Bodenordnungsplan berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Glasewald



Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Der Winter steht vor der Tür, deshalb möchten wir die Bürger und Bürgerinnen nochmals über den Winterdienst und die Straßenreinigung informieren.

Mit der Übertragung des Winterdienstes an die Grundstückseigentümer geht auch die Haftpflicht von der Kommune an diese über. Das bedeutet, dass im Schadensfall die Haftpflicht des Grundstückseigentümers heranzuziehen ist. Im Einzelfall heißt das, wenn ein Passant vor einem Grundstück, an dem der Winterdienst nur mangelhaft durchgeführt wurde, verunfallt, kann der Grundstückseigentümer haftbar gemacht werden.

Bei Schneefall sind die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken zu beräumen und abzustumpfen. Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geräumt werden. Für die Schneeräumung hat sich der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten Streumaterial anzuschaffen.

Es sollte ausschließlich nur Sand oder Splitt verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung von Blitzeis verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Um einen ordnungsgemäßen Winterdienst durch die Gemeinden bzw. deren Dienstleister ausführen zu können, ist es notwendig, möglichst alle Fahrbahnen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Wir fordern alle Grundstückseigentümer auf, ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Ihr Ordnungsamt



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeindevorsteher Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

